



I. Funktion und Inhalte des BVerwG-Beschlusses vom 02.10.2014

1. Die prozessuale Funktion des Vorlagebeschlusses lag primär darin, das Verfahren bis zur Entscheidung des EuGH im Weservorlageverfahren auszusetzen und der Beklagten bereits eine Hilfestellung für die Heilung von rechtlichen Fehlern während der Dauer der Aussetzung zu gewähren.

2. Dafür musste das BVerwG begründen, weshalb es trotz des immerhin durchgeführten 1. Planergänzungsverfahrens zum Wasserrecht davon ausging, dass es auf die EuGH-Entscheidung ankommen werde.

3. Das BVerwG hatte dazu zu prüfen, ob die vorsorgliche und an einem strengen Maßstab ausgerichtete Prüfung der Beklagten nicht auch ohne die Entscheidung des EuGH Bestand haben könne. Das hat das BVerwG mit der Begründung verneint, dass sowohl die inhaltliche Prüfung der Beklagten als auch die Ausnahmeprüfung der Beklagten eine Mehrzahl von Fehlern aufwies.

4. Daneben hat das BVerwG – ohne hierzu verpflichtet zu sein – eine Reihe von Hinweisen auf weitere Fehler der Planfeststellung gegeben. Diese Hinweise können notwendig ebenso nur eine vorläufige Bewertung nach dem bisherigen Ergebnis der mündlichen Verhandlung sein wie andersherum die Bewertung derjenigen Punkte, in denen das Gericht den Rügen der Kläger bislang nicht gefolgt ist.

5. Zu diesen Fehlern gehören neben zwei gerügten Fehlern der Umweltverträglichkeitsprüfung, fünf Fehler im Bereich der FFH-Verträglichkeitsbewertung und zwei Fehler im Bereich der FFH-Ausnahmeprüfung zur Frage der Kohärenzsicherung.

II. Ergebnisse des in Bezug genommenen Grundsatzurteils des EuGH vom 01.07.2015

1. In seinem viel besprochenen Grundsatzurteil vom 01.05.2015 zur Weservertiefung ist der Europäische Gerichtshof der Auffassung des klagenden Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland in drei der vier Vorlagefragen vollständig und in einer Vorlagefrage weitgehend gefolgt.

2. So hat der Gerichtshof entgegen der von der Bundesrepublik Deutschland vertretenen Rechtsauffassung entschieden, dass sowohl das Verschlechterungsverbot als auch die Verbesserungspflicht nach Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie bindende Vorgaben für jede wasserrechtliche Vorhabenzulassung darstellen. Auch hat der Gerichtshof mit dem Kläger entschieden, dass eine Verschlechterung nicht erst dann anzunehmen ist, wenn die Qualität eines Oberflächenwasserkörpers sich um eine ganze Zustandsklasse verschlechtert.

3. Zur Frage, wann eine Verschlechterung vorliegt, hat der Gerichtshof eine differenzierte Lösung entwickelt, die teilweise einem Kompromissvorschlag der Europäischen Kommission und bei schon schlechten Ausgangszuständen der betroffenen Gewässer einem Hinweis des Klägers folgt.

4. Diese Auffassung des Gerichtshofs ist in den Medien und in der Fachliteratur überwiegend als ein strenges Schutzsystem verstanden worden. Teilweise wurde aber auch vertreten, der Gerichtshof habe im Vergleich zu der vom vorlegenden BVerwG vertretenen Auffassung einen weniger strengen Maßstab definiert.

5. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass die Entscheidung des EuGH weder pauschal weniger streng oder strenger als andere Vorschläge ist. Vielmehr ist sie teilweise weniger streng, teilweise aber auch strenger als der vom BVerwG vertretene Lösungsvorschlag.

III. Abarbeitung des EuGH-Urteils vom 01.07.2015 durch die Beklagte in der 2. Planergänzung

1. Die Beklagte hat versucht, das Urteil des EuGH in dem Verfahren zur
2. Planergänzung umzusetzen und die vorherigen und nun gegenstandslosen Fassungen der wasserrechtlichen Prüfungen durch eine neue Unterlage ersetzt.
2. In dieser neuen Prüfung vertritt die Beklagte die Auffassung, die geplante nochmalige Vertiefung der Elbe führe weder zu einer Verschlechterung der Gewässerqualität der Elbe noch zu einem Verstoß gegen die Verbesserungspflicht.
3. In der Folge dieser Einschätzung erteilt die Beklagte auch keine Ausnahme von den Verboten der Wasserrahmenrichtlinie. Sie verweist nur pauschal und unter Bezugnahme auf die erste Planergänzung darauf, dass dort ja die Ausnahmefähigkeit bereits bejaht worden sei.
4. Damit steht die Frage im Raum, ob die Beklagte das in ganz Europa als streng aufgefasste Schutzregime der Wasserrahmenrichtlinie zutreffend verstanden hat, wenn sie ausgerechnet bei einem Ausbauvorhaben der hier geplanten Größenordnung und damit bei einem fachlich in seinen Konsequenzen schwer zu „überbietenden“ Fall die Auffassung vertritt, es handele sich nicht einmal um einen nur im Ausnahmewege denkbaren Eingriff in die Ökologie des Flusses.